

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis
Germersheim**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 121), und § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim (Abfallsatzung) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, geändert durch Satzung vom 18.06.2013, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 13 vom 18.06.2013, geändert durch Satzung vom 11.12.2017, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 52 vom 14.12.2017, geändert durch Satzung vom 09.12.2019, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 44 vom 16.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der dritte Satz „*Der Zweckverband Abfallverwertung Südpfalz (ZAS) übernimmt an Stelle des Landkreises die Entsorgung der nicht vermeidbaren und verwertbaren Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) durch Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung.*“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angaben in der Tabelle unter der Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

2.	<i>Organische Abfälle Januar – März April – November Dezember</i>	<i>14-tägig wöchentlich 14-tägig</i>
----	---	--

Artikel 2

1. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 18.12.2023

gez.

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 18.12.2023

gez.

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.